

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

KOPIE

Verteilerliste

(nur) per E-Mail

Regierungen

Kreisverwaltungsbehörden

Bezirke

Bayern.
Die Zukunft.

nachrichtlich

(nur) per E-Mail

Bayerischer Städtetag

post@bay-staedtetag.de

Florian.Gleich@bay-staedtetag.de

Bayerischer Gemeindetag

baygt@bay-gemeindetag.de

Kerstin.Stuber@bay-gemeindetag.de

Bayerischer Landkreistag

info@bay-landkreistag.de

Emanuel.Dillberger@bay-landkreistag.de

Bayerischer Bezirkstag

info@bay-bezirke.de

I.Gihl@bay-bezirke.de

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

geschaeftsstelle@bkpv.de

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

KOPIE

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IB3-1512-30-59	Bearbeiterin Frau Merkel	München 22.12.2017
	Telefon / - Fax 089 2192-2728 / -12728	Zimmer BR4-284	E-Mail Ute.Merkel@stmi.bayern.de

- 1) Höhere Schwellenwerte für EU-weite Vergabeverfahren ab 01.01.2018**
- 2) Neufassung der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (Anwendung der UVgO durch die Kommunen)**

Anlage:

Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 14.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen auf folgende für die Kommunen relevante Entwicklungen im Vergaberecht hin:

1. Höhere Schwellenwerte ab 01.01.2018

Die EU-Kommission hat mit einer Reihe von Verordnungen die Schwellenwerte für EU-weite Vergabeverfahren erhöht.

Damit gelten ab dem **01.01.2018** folgende Werte

Liefer- und Dienstleistungen

Aufträge im Sektorenbereich	443.000 € (bisher 418.000 €)
sonstige Aufträge	221.000 € (bisher 209.000 €)

soziale und andere besondere Dienstleistungen

Aufträge im Sektorenbereich	1.000.000 € (unverändert)
sonstige Aufträge	750.000 € (unverändert)

Baufaufträge 5.548.000 € (bisher 5.225.000 €)

Konzessionen 5.548.000 € (bisher 5.225.000 €)

Die Schwellenwerte sind ab 01.01.2018 unmittelbar anzuwenden. Wir bitten, sie bei der Vorbereitung von Vergabeverfahren zu beachten. Die Landratsämter werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden zu informieren.

2. Neufassung der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (Anwendung der UVgO durch die Kommunen)

Für staatliche Auftraggeber wird die UVgO mit der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) zum 01.01.2018 verbindlich eingeführt. Die Neufassung der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (im Folgenden IMBek), mit der auch eine Aussage zur Anwendung der UVgO durch kommunale Auftraggeber getroffen werden wird, wird sich noch einige Zeit verzögern, da die dazu erforderliche Änderung des §31 KommHV-Kameralistik und des § 30 KommHV-Doppik noch nicht abgeschlossen ist. Insoweit bleibt es vorläufig beim bisherigen Rechtsstand für kommunale Auftraggeber.

Die Bevorzugten-Richtlinien (öABevR) und die Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAMstR) treten zum 01.01.2018 außer Kraft. Die dort festgelegten und für kommunale Auftraggeber bereits bisher verbindlichen Bestimmungen wurden in die VVöA integriert und auf ihren wesentlichen Kern reduziert. **Im Vorgriff** auf die beabsichtigte Neufassung der IMBek gelten ab

01.01.2018 auch für kommunale Auftraggeber die **Nummern 2 und 3** der beiliegenden VVöA.

3. Zur Berücksichtigung von bevorzugten Bietern weisen wir besonders auf Folgendes hin:

- Mit dem ab 01.01.2018 geltenden neuen § 224 SGB IX (Art. 1 des Bundes-
teilhabegesetz vom 23.12.2016, BGBl. I S. 3234) werden Inklusionsbetrie-
be in den Kreis der bevorzugten Bieter aufgenommen. Inklusionsbetriebe
beschäftigen nach § 215 Abs. 3 SGB IX 2018 mindestens 30 Prozent
schwerbehinderte Menschen im Sinne von § 215 Abs. 1 SGB IX 2018. Der
Nachweis, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, hat durch
Eigenerklärung zu erfolgen.

Die Bevorzugung nach Nr. 3.4 VVöA hat auf folgende Weise zu erfolgen:

- Sofern kein Teilnahmewettbewerb erfolgt, sind bei Beschränkter Aus-
schreibung und Verhandlungsvergabe (Freihändiger Vergabe) regelmä-
ßig auch bevorzugte Bieter in angemessenem Umfang zur Angebotsab-
gabe mit aufzufordern.
 - Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Angeboten ist der von ei-
nem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von
10 % zu werten.
- Die neue IMBek wird außerdem die Möglichkeit vorsehen, das Vergabever-
fahren ausschließlich auf Werkstätten für Menschen mit Behinderung und
Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration
von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist, zu
beschränken (siehe zu Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte § 118
GWB). Voraussetzung ist, dass mindestens 30 Prozent der in diesen
Werkstätten oder Unternehmen Beschäftigten Menschen mit Behinderung
oder benachteiligte Personen sind. Soll der Auftrag ausschließlich an sol-
che Auftragnehmer vergeben werden, kann eine Verhandlungsvergabe
(freihändige Vergabe) durchgeführt werden. Es bestehen keine Bedenken,
wenn diese Möglichkeiten ebenfalls bereits im Vorgriff auf die Neufassung
der IMBek in Anspruch genommen werden.

Dieses Rundschreiben wird auch auf der Internetseite des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr unter www.vergabeinfo.bayern.de bei „Vergaben im kommunalen Bereich“ eingestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hofmann
Ministerialrat